

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Björn Försterling (FDP)

**Abgrenzung zwischen Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst - gleicht das Land die „Zuvielarbeit“ seiner Beamten angemessen aus?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 24.08.2020

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 21.02.2018 festgestellt, „dass die Bereitschaftszeit, die ein Arbeitnehmer zu Hause verbringen muss und während derer er der Verpflichtung unterliegt, einem Ruf des Arbeitgebers zum Einsatz innerhalb von acht Minuten Folge zu leisten - was die Möglichkeit, anderen Tätigkeiten nachzugehen, erheblich einschränkt -, als ‚Arbeitszeit‘ anzusehen ist“ (<https://oeffentlicher-dienst-news.de/eugh-urteil-bereitschaftszeit-ist-arbeitszeit/>). Unter Berücksichtigung dieses Urteils des EUGH urteilte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in zwei Fällen (April 2018 und März 2020), dass bereits die Rufbereitschaft und das damit verbundene „Sich-Bereit-Halten“ keine Ruhezeit seien, sondern als Arbeitszeit bewertet und somit ausgeglichen werden müsse.

Das Land Niedersachsen und, im Falle eines der genannten Urteile des OVG, die Städte Oldenburg und Osnabrück, stuften derzeit das „Sich-Bereit-Halten“ als Rufbereitschaft und damit als dienstfreie Zeit ein. Nur wenn es zu einer Alarmierung komme, würden bislang die dabei tatsächlich geleisteten Zeiten in vollem Umfang angerechnet. Von den übrigen Stunden aber würden nur 12,5 % pauschal mit Freizeit oder Geld ausgeglichen (NDR, 12.03.2020 und Arbeitszeitregelung für den Polizeivollzugsdienst, <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-204110-MI-19920525-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true#ivz6>).

In einem der Urteile hat das OVG Lüneburg dem klagenden Kriminalkommissar für die geleistete „Zuvielarbeit“ eine Entschädigung in Höhe von 11 622,93 Euro zugesprochen (OVG Lüneburg, 5 LB 48/18 Urteil vom 11.03.2020).

1. Sieht die Landesregierung durch die genannten Urteile Handlungsbedarf? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, inwiefern?
2. Wie viele Landesbeamte leisten mit Stand August 2020 regelmäßig Rufbereitschaft in Form eines „Sich-Bereit-Haltens“ ab (bitte nach Berufsgruppen und nach Laufbahngruppen aufschlüsseln)?
3. Welchen Umfang hätte ein Ausgleich in Form von Freizeitausgleich oder Ausgleichzahlung, wenn den Urteilen des OVG gefolgt und die Rufbereitschaft unter den genannten Bedingungen bei den betreffenden Beamten als Arbeitszeit definiert werden würde?
4. Wird die Landesregierung die geleistete „Zuvielarbeit“ proaktiv ausgleichen? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?

(Verteilt am 28.08.2020)